

# RS Vwgh 2001/9/13 99/12/0212

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.09.2001

## Index

E000 EU- Recht allgemein

E1E

E3R E05100000

E6J

10/07 Verwaltungsgerichtshof

59/04 EU - EWR

72/13 Studienförderung

## Norm

11992E006 EGV Art6;

11992E048 EGV Art48;

11997E012 EG Art12;

11997E039 EG Art39;

11997E234 EG Art234;

31968R1612 Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft Art7 Abs2;

61981CJ0053 Levin VORAB;

61986CJ0039 Lair VORAB;

61989CJ0357 Raulin VORAB;

EURallg;

StudFG 1992 §4 Abs1;

VwGG §38a;

## Beachte

Vorabentscheidungsverfahren: \* EU-Register: EU 2001/0016 6. November 2003 \* EuGH-Zahl: C-413/01 \* EuGH-Entscheidung: EuGH 62001CJ0413 6. November 2003 \* Enderledigung des gegenständlichen Ausgangsverfahrens im fortgesetzten Verfahren: 2003/12/0204 E 25. November 2003 VwSlg 16232 A/2003

## Rechtssatz

Dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften werden folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:

1.1. Begründet eine kurzfristige (hier: zweieinhalb Monate) zeitlich von vornherein befristete Beschäftigung eines EU-Bürgers in einem Mitgliedsstaat, dessen Staatsangehörigkeit er nicht besitzt, seine Arbeitnehmereigenschaft nach Art 48 EG-Vertrag (jetzt: Art 39 EG)?

1.2. Kommt in diesem Fall bei Prüfung der Arbeitnehmereigenschaft im obigen Sinn dem Umstand, dass der Betroffene

1.2.1. erst einige Jahre nach seiner Einreise in den Aufnahmestaat diese Beschäftigung aufgenommen hat,

1.2.2. erst kurz nach Beendigung seines kurzfristigen, befristeten Beschäftigungsverhältnisses durch einen Schulabschluss in seinem Heimatland die Befähigung für den Zugang zu einem Universitätsstudium im Aufnahmestaat erworben hat,

1.2.3. sich in zeitlichem Anschluss an das kurzfristige befristete Beschäftigungsverhältnis bis zur Aufnahme seines Studiums um eine neuerliche Beschäftigung bemüht hat,

Bedeutung zu?

2. Bei Bejahung der (Wander-)Arbeitnehmereigenschaft nach 1.:

2.1. Erfolgt die Beendigung eines von vornherein zeitlich befristeten Beschäftigungsverhältnisses durch Zeitablauf freiwillig?

2.2. Wenn ja: Kommt in diesem Fall für die Beurteilung der Freiwilligkeit bzw. Unfreiwilligkeit der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses dem Umstand für sich allein oder im Zusammenwirken mit dem jeweils anderen hier genannten Faktum, Bedeutung zu, dass der Betroffene

2.2.1. erst kurz nach dessen Beendigung durch einen Schulabschluss in seinem Heimatland die Befähigung für den Zugang zu einem Universitätsstudium im Aufnahmestaat erworben hat und/oder

2.2.2. er sich in unmittelbarem Anschluss daran bis zum Beginn seines Studiums um eine weitere Beschäftigung bemüht hat?

Ist es dabei für die Beantwortung dieser Frage von Bedeutung, ob es sich bei der weiteren Beschäftigung, um die sich der Betroffene bemüht, inhaltlich um eine Art Fortsetzung der beendeten zeitlich befristeten Beschäftigung auf einem vergleichbaren (niedrigen) Niveau oder um eine solche handelt, die dem in der Zwischenzeit erworbenen höheren Bildungsabschluss entspricht ?

### **Gerichtsentscheidung**

EuGH 61981CJ0053 Levin VORAB

EuGH 61989CJ0357 Raulin VORAB

EuGH 61986CJ0039 Lair VORAB

### **Schlagworte**

Gemeinschaftsrecht Auslegung Allgemein EURallg3

### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2001:1999120212.X01

### **Im RIS seit**

08.02.2002

### **Zuletzt aktualisiert am**

20.04.2012

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)